

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen verkehren die Gerichte der Vertragspartner seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt und seitens der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Sekretariate für Justiz der Sozialistischen Republiken Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien und Serbien.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 77

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchenden Vertragspartners zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragspartners in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden, wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragspartners begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener Übertretungen eingeleitet werden, noch darf gegen sie eine Strafe vollstreckt werden, die für solche Übertretungen verhängt wurde. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten sowie nicht wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragspartners aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls. Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben, auf Antrag wird ihnen ein Vorschub zur Deckung der betreffenden Kosten gezahlt.

(4) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

Artikel 78

(1) Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragspartners als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zwecke zeitweilig überstellt werden, so gelten für das Ersuchen die Artikel 9 und 76 dieses Vertrages entsprechend.

(2) Diesem Ersuchen ist zu entsprechen, wenn die betreffende Person dieser Ladung zustimmt und nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Die Person ist sobald als möglich zurückzuführen. Die Bestimmungen des Artikels 77 dieses Vertrages sind entsprechend anzuwenden.

(3) Unter den Bedingungen des Absatzes 2 dieses Artikels kann auf Ersuchen der Hin- und Rücktransport eines Zeugen oder Sachverständigen über das Territorium eines der Vertragspartner zugelassen werden, wenn sich dieser in einem dritten Staat in Haft befindet.

Artikel 79

Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen gesetzlichen Vorschriften auf Ersuchen des anderen Vertragspartners ein Strafverfahren gegen eigene Staatsbürger, die auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Straftat begangen haben, einzuleiten, wenn eine Auslieferung gemäß Artikel 82 dieses Vertrages möglich ist.

(2) Dem Ersuchen zur Durchführung eines Strafverfahrens sind das Ermittlungsergebnis sowie weitere Beweismittel beizufügen, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen.

(3) Der ersuchte Vertragspartner setzt den anderen Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens in Kenntnis; ist ein Urteil ergangen, übermittelt er ihm die Abschrift des rechtskräftigen Urteils.

Artikel 80

Information über Gerichtsurteile

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander zu Beginn eines jeden Jahres über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragspartners im abgelaufenen Jahr erlassen haben, zu unterrichten.

(2) Auf Ersuchen des einen Vertragspartners informiert der andere Vertragspartner über alle anderen Urteile (einschließlich der noch nicht rechtskräftigen Verurteilungen), die von seinen Gerichten gegen Bürger des ersuchenden Vertragspartners ergangen sind. In gerechtfertigten Fällen kann eine Benachrichtigung auch über eine Person gegeben werden, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragspartners ist.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen und der Information gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfolgt auf diplomatischem Wege.

2. Auslieferung

Artikel 81

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragspartner verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander solche Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die eine Strafverfolgung oder eine Strafvollstreckung durchgeführt werden soll.